



Rat der
Europäischen Union

006070/EU XXVI. GP
Eingelangt am 15/12/17

Brüssel, den 15. Dezember 2017
(OR. en)

15821/17

SPG 26
WTO 316
DELECT 254

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Dezember 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 8351 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.12.2017 zur Änderung der Anhänge V und IX der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 8351 final.

Anl.: C(2017) 8351 final



Brüssel, den 14.12.2017
C(2017) 8351 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.12.2017

zur Änderung der Anhänge V und IX der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Schema allgemeiner Zollpräferenzen der EU werden Entwicklungsländer seit 1971 in ihren Bemühungen um Bekämpfung der Armut und Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung sowie einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, indem ihnen ein bevorzugter Zugang zum Unionsmarkt eingeräumt wird und sie somit in die Lage versetzt werden, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen. Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „APS-Verordnung“) gibt den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung dieses Allgemeinen Präferenzsystems (im Folgenden „APS“) vor. Dieser Rahmen wurde so konzipiert, dass sich das APS auf die bedürftigsten Entwicklungsländer konzentriert, d. h. auf die am wenigsten entwickelten Länder und andere Länder mit niedrigem Einkommen oder mit mittlerem Einkommen/untere Einkommenskategorie, um so dem gegenwärtigen weltweiten Wirtschafts- und Handelsgefüge Rechnung zu tragen.

In Anhang V der APS-Verordnung wird die Liste der Waren festgelegt, auf die Zollpräferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des APS Anwendung finden. Diese Liste stützt sich auf die Kombinierte Nomenklatur (im Folgenden „KN“). Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Anhang V die aufgrund von Änderungen der KN erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

In Anhang IX der APS-Verordnung wird die Liste der Waren festgelegt, auf die Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung Anwendung finden. Diese Liste stützt sich auf die KN. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang IX infolge von Änderungen der KN zu ändern, die die in diesem Anhang aufgeführten Waren betreffen.

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates eingeführte KN wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission geändert, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Folglich sollten zur Wahrung der Kohärenz mit der KN-Warenliste Anhang V und Anhang IX der APS-Verordnung geändert werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ der Kommission wurde am 1. September 2017 schriftlich konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 (im Folgenden „APS-Verordnung“) wird auf die in Anhang V aufgeführte Liste von Waren verwiesen, auf die Zollpräferenzen im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der APS-Verordnung genannten allgemeinen APS-Regelung Anwendung finden.

¹ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in Anhang V die aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der APS-Verordnung werden die Waren, auf die Zollpräferenzen im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der APS-Verordnung genannten Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung Anwendung finden, in Anhang IX aufgelistet.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang IX infolge von Änderungen der KN zu ändern, die die in diesem Anhang aufgeführten Waren betreffen.

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates eingeführte KN wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission geändert, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.

Folglich sollten zur Wahrung der Kohärenz mit der KN-Warenliste Anhang V und Anhang IX der APS-Verordnung geändert werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.12.2017

zur Änderung der Anhänge V und IX der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates², insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die Waren, auf die Zollpräferenzen im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten allgemeinen Regelung des allgemeinen Präferenzsystems Anwendung finden, in Anhang V aufgelistet.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die Waren, auf die Zollpräferenzen im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung Anwendung finden, in Anhang IX aufgelistet.
- (3) Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates³ eingeführte Kombinierte Nomenklatur (im Folgenden „KN“) wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission⁴ geändert, die am 1. Januar 2017 in Kraft trat.
- (4) Zur Berücksichtigung der aufgrund dieser Änderungen der KN erforderlichen Änderungen und zur Wahrung der Kohärenz mit der KN-Warenliste sollten daher die Anhänge V und IX der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 978/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang V erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

² ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

³ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 294 vom 28.10.2016, S. 1).

(2) Anhang IX erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.12.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER